

Satzung
Jagdverband Sächsische Schweiz e. V.

Präambel

1. Der Jagdverband Sächsische Schweiz e. V. ist die unabhängige Vereinigung der Interessenvertreter der Jäger, Falkner, Jagdhundeführer, Raubzeugfänger, Frettierer, Jagdhornbläser sowie anderer Personen, deren Anliegen die Förderung des Naturschutzes, des jagdlichen Brauchtums oder anderer, weidgerechte Jagd fördernder Ziele ist.

Wirkungsbereich des Vereins ist das Gebiet des ehemaligen Landkreises Sächsische Schweiz.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Jagdverband Sächsische Schweiz e. V. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden unter der Registernummer 20527 eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Sebnitz.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziele

1. Zweck des Vereins ist die Förderung einer weidgerechten Jagd als Form des aktiven Naturschutzes, des jagdlichen Brauchtums sowie des Natur- und Landschaftsschutzes.
2. Ziele des Verbandes sind:
 - der Schutz und die Erhaltung bestehender Naturlandschaften

- die Gestaltung der Kulturlandschaften in möglichst naturnahe Lebensräume
- der Schutz und die Erhaltung aller darin lebenden Tiere und Pflanzen (Naturschutz)
- die Regulierung der Tierarten, die durch Übervermehrung Schäden an den Lebensräumen verursachen können sowie die nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen durch die Hege und Bejagung der nichtbedrohten wildlebenden Tiere als Form der Landnutzung.

Diese Ziele werden verwirklicht durch:

- a) den Schutz und die Erhaltung einer artenreichen und gesunden freilebenden einheimischen Tierwelt und Sicherung ihrer Lebensgrundlage unter Wahrung der Landeskultur sowie Förderung der Ziele des Umwelt- und Naturschutzes unter Bewahrung der Belange der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere durch Zusammenarbeit mit allen Verbänden und Vereinigungen, die eine solche Zielstellung verfolgen.
- b) Pflege der Weidgerechtigkeit, des jagdlichen Brauchtums als kulturelles Erbe und der jagdlichen Ethik
- c) die Pflege und Förderung aller Zweige des Jagdwesens wie:
 - jagdliche Aus- und Weiterbildung
 - jagdliches Brauchtum
 - jagdliches Schrifttum, einschließlich künstlerische Gestaltung
 - Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Ziele dieser Satzung
 - Jagdgebrauchshundewesen
 - jagdliches Schießen
 - Falknerei
 - sachkundige Beratung und Mitarbeit bei Erarbeitung jagdrechtlicher Bestimmungen

- Förderung der jagdwissenschaftlichen Forschung
 - Interessenvertretung der Jäger, Raubwildfänger, Hundeführer und Züchter, Falkner und Frettierer im In- und Ausland.
3. Kein Mitglied ist berechtigt, den Verein zum politischen Forum und Interessenvertreter von Parteien, gesellschaftlichen Massenorganisationen oder Bürgerbewegungen zu machen.
 4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Eine auf Gewinn gerichtete Tätigkeit des Vereins ist ausgeschlossen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied im Jagdverband Sächsische Schweiz e. V. kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Satzung anerkennt. Juristische Personen können

ebenfalls Mitglied des Vereins werden, sofern ihre wirtschaftliche Zielstellung mit der Zweckbestimmung des Vereins korrespondiert.

2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll und zu begründen ist. Der Antrag muss die Verpflichtung enthalten, die Bestimmungen dieser Satzung erfüllen zu wollen, den Vereinszweck zu fördern und die von den Mitgliedern zu erbringenden Leistungen gegenüber dem Verein erfüllen zu wollen. Nichtvolljährige haben die schriftliche Zustimmung der Eltern dem Antrag beizufügen.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
4. Auf Vorschlag der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes können fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder durch den Beschluss der Mitgliederversammlung in den Jagdverband aufgenommen werden. Grundlage für eine Ehrenmitgliedschaft sind besondere Verdienste um die in dieser Satzung festgelegten Ziele des Jagdverbandes. Fördernde und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist. Die Austrittserklärung muss dem

Vorstand somit bis zum 30.9. zugehen und wird zum Ablauf des 31.12. des Jahres wirksam.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen mindestens 6 Monate im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Das Mitglied kann gegen diesen Beschluss schriftliche Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen, welche durch Beschluss abschließend entscheidet. Die schriftliche Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis vorbehaltlich der Ansprüche des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückzahlung von geleisteten Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden erfolgt nicht.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten. Über die deren Erhebung und Höhe beschließt auf

Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

2. Folgende Beiträge sind durch die Mitglieder zu leisten:
Aufnahmegebühr,
jährlicher Mitgliedsbeitrag und
Umlagen
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden, sofern dies sachlich gerechtfertigt ist.
4. Der Vorstand wird ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder ganz zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.
5. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, welche im Falle der Nichtaufnahme zurückgezahlt wird. Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein endet die Beitragspflicht mit dem Ende des Geschäftsjahres, in dem der Austritt oder Ausschluss erfolgte.
6. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit bzw. nur zu einem ermäßigten Beitrag aufgerufen. Fördernde Mitglieder zahlen einen jährlichen Förderbeitrag von mindestens der doppelten Beitragshöhe der Mitglieder.
7. Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der Vorstand in der Beitragsordnung regeln.

§ 7 Abwicklung des Beitragswesens

1. Der Jahresbeitrag und eine etwaige Umlage sind am 01.02. des Jahres fällig und müssen bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Die Aufnahmegebühr ist mit Eingang der Antragstellung auf Mitgliedschaft fällig.
2. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren für den Einzug der Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular oder separat gegenüber dem Schatzmeister.
3. Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschrift Mandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
4. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen. Entstehen dem Verein aus der Verletzung dieser Mitgliedspflicht zusätzliche Kosten, ist das betreffende Mitglied verpflichtet diese Kosten zu ersetzen.
5. Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr; die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen, an der Tätigkeit des Vereins sowie

an den Veranstaltungen teilzunehmen.

2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Tätigkeit im Verein die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergebenden Pflichten zu erfüllen.

§ 9 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinssorgane oder Gremien beschließen.

§ 10 Vorstand des Vereins

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter des Vorsitzenden, dem 2. Stellvertreter des Vorsitzenden, dem Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung kann Beisitzer bestellen, die an der Tätigkeit des Vorstandes beratend teilnehmen, jedoch nicht zur Geschäftsführung befugt sind; sie sind auch nicht dem Vorstand zugehörig.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich stets allein und einzeln durch den Vorsitzenden, den Stellvertreter des Vorsitzenden, den 2. Stellvertreter des Vorsitzenden und den Schatzmeister vertreten.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 3. Vorbereitung des Haushaltplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
 4. Beschlussfassung über Aufnahme neuer Mitglieder
2. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.
 3. Der Vorstand kann für die Dauer seiner Amtszeit beratende Ausschüsse bilden, die unter Anleitung eines Mitgliedes des Vorstandes stehen. In die Ausschüsse können auch sachkundige Personen berufen werden, die nicht Mitglied im Jagdverband sind.
 4. Der Vorstand kann Obleute für weitere Aufgaben benennen. (Schießwesen, Jagdhornblasen, jagdliches Brauchtum). Diese Obleute müssen Mitglieder im Jagdverband sein.
 5. Der Vorstand ist vom Vorsitzenden mindestens sechsmal jährlich einzuberufen. Er ist grundsätzlich vor der Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist außerdem einzuberufen, wenn es die Mehrheit der Mitglieder verlangt.

§ 12 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das

Amt eines Vorstandsmitgliedes. Ein Mitglied darf nicht mehr als 2 ehrenamtliche Wahlfunktionen im Jagdverband innehaben.

2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
3. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Ihre Auslagen, Reisekosten und dergleichen werden vom Jagdverband erstattet.

§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Die Einladungen zur Vorstandssitzung sollen in der Regel in Textform erfolgen; sie können per Briefsendung, Boten, Telefax oder durch E-Mail überbracht werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand innerhalb von 4 Wochen erneut einzuberufen; er ist dann beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn allen Vorstandsmitgliedern der Gegenstand der Beschlussfassung mitgeteilt wurde und bis zu dem im Einla-

derungsschreiben gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes ihre Stimme in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung seine Stimme bis zum Ablauf des Vortages der Mitgliederversammlung in Textform gegenüber dem Vorstand abzugeben. Die Übermittlung kann per E-Mail erfolgen. Die E-Mail muss jedoch eine Unterschrift oder elektronische Signatur enthalten, welche das Mitglied als Absender identifiziert.
3. Im Falle der Stimmrechtsausübung durch einen Bevollmächtigten ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist dieser verpflichtet, seine Vertretungsmacht durch Vorlage einer Vollmachtsurkunde in Schriftform bis zum Ablauf des Vortages der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand nachzuweisen.
4. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:
 1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsprüfungsberichtes der Rechnungsprüfer;

- Entlastung des Vorstands
2. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss der Mitgliederversammlung;
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
7. Wahl der Rechnungsprüfer

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Ferner kann die Mitgliederversammlung in Textform unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung des Einladungsschreibens im Mitteilungsblatt des Landesverbandes erfolgen, wenn sie in der letzten Ausgabe vor dem Termin der Mitgliederversammlung abgedruckt ist.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tages

ordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies verlangen.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils zu Beginn der Versammlung einen Versammlungsleiter und einen Schriftführer. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Gleiches gilt für die Auflösung des Vereins. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
4. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgege-

benen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. In Textform ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung abgegebene Stimmen für einen der beiden Kandidaten werden bei der Stichwahl nicht berücksichtigt.

5. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 18 Rechnungsprüfer

Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Die Rechnungsprüfer üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie prüfen die Jahresabrechnung des Vorstandes und nehmen zu seiner Entlastung Stellung.

§ 19 Disziplinarordnung

Für Mitglieder des Vereins gilt die Disziplinarordnung des Deutschen Jagdverbandes in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 20 Datenschutz

1. Die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung satzungsmäßiger Zwecke und Aufgaben erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung

des Betroffenen vorliegt.

2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
3. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Hierunter fällt ausdrücklich die Zustimmung zur Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie in elektronischen Medien für Vereinszwecke.
4. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung der über seine Person gespeicherten Daten im Rahmen der geltenden Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.

§ 21 Haftungsbeschränkungen

1. Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a ABS. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.

2. Werden die Personen nach Abs. 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 22 Auflösung des Vereins

1. Der Verein beendet seine Tätigkeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Knochenmarkspendengesellschaft (DKMS), Zentrale Tübingen, Kress-Bach 1, 72072 Tübingen, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
4. Die vorstehenden Bedingungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(Stand 2021)